

Kassengesetz: Alles neu ab 1.1.2017

Pünktlich vor dem Jahreswechsel 2016/2017 wurde das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufzeichnung von Bargeschäften auf eine neue Grundlage gestellt.

In dieser Ausgabe möchte ich Sie deshalb nochmals zu diesem Thema sensibilisieren, insbesondere wenn Sie Bargeschäfte tätigen. Wie Ihnen aus meinen bisherigen Editorials bekannt, werde ich bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen geben.

Themeneinführung:

Nachdem zum Jahresende 2016 die in der sog. Kassenrichtlinie aus 2010 gewährte Übergangsfrist ausgelaufen ist, „leben“ wir seit dem 1.1.2017 mit dem

„Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“.

Zum Einstieg zunächst ein kleiner Überblick über das bisher gewesene:

Spezielle Regelungen zu Kassen ergaben sich bisher aus einem Schreiben vom 26.11.2010 des Bundesfinanzministeriums (BMF-IVA4-S0316/08/10004-07) zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Diese sog. Kassenrichtlinie enthielt eine durchaus großzügige Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31. Dezember 2016 für alte Kassen, die bauartbedingt den Anforderungen nicht genügte. Unabhängig von dem neuen Kassengesetz ist diese Übergangsfrist zum Jahresende 2016 ausgelaufen.

Mein Beraterhinweis:

Die Frist ist nicht verlängert worden!

Anders als vielfach berichtet, gelten ab 2017 also keine neuen Vorgaben für elektronische Registrierkassen. Die bereits ab 2010 geltenden Anforderungen an Kassensysteme sind nunmehr von allen Nutzern einzuhalten.

In Folge dessen, müssen viele der derzeit verwendeten elektronischen Kassen (insbesondere in der Gastronomie aber auch in Bäckereien und Metzgereien) aufgerüstet oder ausgetauscht werden.

Kassen, die kein elektronisches Journal speichern, dürfen ab 2017 nicht mehr verwendet werden. Die Journaldaten einer Kasse dürfen nicht mehr mit der Erstellung eines Tagesabschlusses verdichtet und gelöscht werden. Alle einzelnen, mit der Kasse gebongten Einnahmen müssen unveränderbar in einer elektronisch auswertbaren Form aufbewahrt werden. Dies kann auch außerhalb der Kasse geschehen.

Mein Beraterhinweis:

Dem Betriebsprüfer müssen diese Daten auf Verlangen in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden.

Der Inhalt des Journals ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Es besteht meist aus folgenden Angaben:

Datum, Zeit, Bediener, Artikelbezeichnung, Anzahl, Einzelpreis sowie Gesamtpreis.

Alle Aufzeichnungen müssen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt werden. Sie sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.

Mein Beraterhinweis:

Die Einsatzorte und Einsatzzeiträume der Kassen sollten dokumentiert werden so wie die unbaren Zahlungsarten (EC-Karte oder Kreditkarte).

Erfüllt das eingesetzte Kassensystem die Anforderungen nicht und ist eine Aufrüstung nicht möglich, ist eine Neuanschaffung unumgänglich.

Dies waren nunmehr die letzten Hinweise und Informationen, die zum Auslaufen der Übergangsregelung zur Kassenrichtlinie 2010 erfolgten..

Nun zu den Neuerungen des Kassengesetzes.

Bemerkenswert ist, dass mit dem Kassengesetz die Pflicht zur Einzelaufzeichnung von Geschäftsvorfällen und anderen Vorgängen beim Einsatz von elektronischen Kassen und anderen elektronischen Aufzeichnungssystemen erstmals gesetzlich verankert worden ist.

Nunmehr heißt es in der AO, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten sind. Keine Einzelaufzeichnungen brauchen Unternehmer anzufertigen, wenn sie Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkaufen. Dies gilt jedoch nur, wenn keine elektronische Kasse verwendet wird, also bei einer offenen Ladenkasse.

Der Einsatz einer elektronischen Kasse ist schon bisher nur zulässig, wenn diese die digitalen Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar erfasst. Sie müssen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf einem wie auch immer gearteten Speichermedium vorgehalten werden.

Mit dem Kassengesetz ist ab 2020 eine technische Sicherheitseinrichtung verpflichtend, die auch aus einem Speichermedium besteht. Der Gesetzgeber gewährt eine Frist bis Ende 2019, die Systeme entsprechend umzurüsten.

Ist eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vorhanden und wird sie ordnungsgemäß genutzt, besteht eine gesetzliche Vermutung für die Richtigkeit der Kassenaufzeichnungen.

Neue Übergangsregelung

Registrierkassen, die den Vorgaben der Kassenrichtlinie 2010 entsprechen und bauartbedingt nicht aufgerüstet werden können, dürfen bis Ende 2022 weiter verwendet werden. Das gilt für Registrierkassen, die zwischen dem 25. November 2010 und dem 1. Januar 2020 angeschafft worden sind.

Sicherheitseinrichtung

Beim Kauf einer neuen Kasse müssen dem Finanzamt ab 2020 eine ganze Reihe von Informationen mitgeteilt werden. Insbesondere, welche Sicherheitseinrichtung eingesetzt wird.

Elektronische Kassen, die vor 2020 angeschafft worden sind, müssen bis zum 31. Januar 2020 dem Finanzamt nachgemeldet werden.

Protokollierung

Neben den Geschäftsvorfällen sind künftig auch sog. andere Vorgänge elektronisch aufzuzeichnen. Bei jeder Betätigung einer Kasse muss eine Protokollierung erfolgen. Unabhängig davon, ob sich daraus ein Geschäftsvorfall entwickelt. Das gilt beispielsweise für nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle, Stornierungen und Trainingsbuchungen.

Pflicht zur Ausgabe von Belegen

Wird eine elektronische Kasse verwendet, muss ab 2020 ein Beleg über jeden Geschäftsvorfall angefertigt und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform ausgehändigt werden. Er muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erstellt werden.

Mein Beraterhinweis:

Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, den Beleg mitzunehmen.

Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, können sich von der Pflicht zur Ausgabe von Belegen befreien lassen.

Kassen-Nachschau

Mit der Kassen-Nachschau wird ab 2018 ein weiteres Instrument der Steuerkontrolle eingeführt.

Dabei handelt es sich um unangemeldete Kassenkontrollen durch die Finanzbehörden, um einen möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können.

Bei einer Kassen-Nachschau kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung in den Geschäftsräumen die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen sowie Kassenausgaben überprüfen. Die Prüfung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten. Es können computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrolliert werden. Finanzbeamte dürfen Kassen und ihre Handhabung in den Geschäftsräumen sogar beobachten, ohne sich vorher auszuweisen. Auch unangekündigte Testkäufe sind erlaubt.

Mein Beraterhinweis:

Bis einschließlich 2019 kann der Prüfer allerdings noch keine Übermittlung der Daten über eine einheitliche digitale Schnittstelle verlangen.

Der ordnungsgemäße Einsatz eines zertifizierten Kassensystems wird erst ab 2020 geprüft..

Offene Ladenkassen

Wenn Sie eine offene Ladenkasse benutzen, darf folgender Hinweis m. E. nicht fehlen.

Unabhängig von der steuerlichen Zulässigkeit ist genau abzuwägen, ob eine offene Ladenkasse wirklich geführt wird.

Die Vorteile (z.B. geringe Anschaffungskosten, hohe Mobilität und die grundsätzlich einfache Ermittlung der Einnahmen) sind gegen, nach meinen Erfahrungen in der Praxis, gravierende Nachteile abzuwägen.

Ohne eine elektronische Kasse ist die Kontrolle von Mitarbeitern oft nur schwierig möglich.

Betriebswirtschaftlich sinnvolle Auswertungen sind ohne belastbar nachvollziehbare und schnell zu beschaffende Daten nicht oder nur mit großem Aufwand zu erstellen. Der Wunsch nach Standardreports „auf Knopfdruck“ bleibt unerfüllt.

Dieser Überblick zum neuen Kassengesetz wird sicherlich nicht das letzte Editorial in meiner Reihe gewesen sein. Zuviel Problem- und damit einhergehendes Streitpotenzial ist mit diesem neuen Gesetz verbunden. Ich wünsche allen, die mit Barumsätzen konfrontiert sind ein „gutes Händchen“ bei der Auswahl der neuen Kassensysteme bzw. dem erfolgreichen Umbau der bestehenden Systeme.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen noch Fragen haben, so freut sich mein Team von Ihnen zu hören/lesen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©